

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Stadt Neumünster
Großflecken 59
24534 Neumünster

betreffend

das „**Gesamtunternehmen FEK**“

bestehend aus

der **FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH**,

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster

sowie

der **FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH**,

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster

und

der **MVZ FEK Neumünster GmbH**,

Parkstraße 26, 24534 Neumünster

und

der **MVZ Dr. Lehmann GbR**,

Sachsenring 26–28, 24534 Neumünster

und

der **FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH**,

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster

und

der **Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH**,

Hahnknüll 58, 24537 Neumünster

und

der **Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH**,

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

der

Mitteilung der EU-Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der EU-Kommission

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes

vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg

gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

Präambel

- (1) Die FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, die FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH, die MVZ FEK Neumünster GmbH, die MVZ Dr. Lehmann GbR, die FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH, die Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH und die Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH sind aufgrund der unter ihnen bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (insbesondere über Beteiligungsverhältnisse, Personenidentität in Führungspositionen und den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten sowie anderem medizinischem Personal) sowie der einheitlichen Zielsetzung, eine ausreichende medizinische Versorgung in der Stadt Neumünster (im Folgenden: „Stadt“) zu gewährleisten, als einheitliches Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts zu betrachten (im Folgenden: „Gesamtunternehmen FEK“). Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots ist jeweils auf das „Gesamtunternehmen FEK“ abzustellen.
- (2) Die Stadt betraut das „Gesamtunternehmen FEK“ mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um das „Gesamtunternehmen FEK“ entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass das „Gesamtunternehmen FEK“ zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (3) Zweck der **FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Neumünster ist die Gesundheitsversorgung, insbesondere die Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Neumünster und den umliegenden Regionen als Teil der Daseinsvorsorge der Stadt Neumünster. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Friedrich-Ebert-Krankenhauses in Neumünster als Schwerpunktkrankenhaus einschließlich dazugehöriger Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben unter Einbeziehung der Krankenhausplanung des Landes Schleswig-Holstein und verwandte Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die

Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben außerdem anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten. Die Gesellschaft hat alle Rechte und Pflichten der Stadt Neumünster, die für und gegen die Stadt als ehemalige Trägerin des Friedrich-Ebert-Krankenhauses aus seiner Funktion als städtisches Krankenhaus entstanden sind, übernommen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeiten einen eventuellen Rechtsnachfolger gleichlautend zu binden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

- (4) Gegenstand der **FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH** mit Sitz der Gesellschaft in Neumünster ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Wäschevollversorgung von Krankenhäusern, Pflege- und Seniorenheimen. Die Gesellschaft stellt die Wäschevollversorgung der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH sowie deren angeschlossenen Einrichtungen und des Rettungsdienstes sicher. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind, insbesondere zur Beratung von Unternehmen in den den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Angelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie Niederlassungen im Inland gründen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (5) Zweck der **MVZ FEK Neumünster GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Neumünster ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und insbesondere die ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung innerhalb des Gemeindegebietes. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V (ambulante fachübergreifende vertragsärztliche Versorgung) in Neumünster und umliegenden Regionen zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Erbringern ärztlicher Leistungen, mit Leistungserbringern der Vorsorge sowie Rehabilitation und mit nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen wie die integrierte Versorgung und verwandte Geschäfte. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen sowie zur Errichtung von Niederlassungen berechtigt.

-
- (6) Zweck der **MVZ Dr. Lehmann GbR** mit Sitz der Gesellschaft in 24534 Neumünster ist der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 SGB V. Das MVZ erbringt am Sitz der Gesellschaft und am FEK ambulante chirurgische Leistungen. Das MVZ ist berechtigt, am Standort des FEK eine Zweigpraxis zu betreiben. Die Einzelheiten hierfür sind in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Vertragsärzte des MVZ und die auf einer Arztstelle angestellten Ärzte sind berechtigt, belegärztliche oder honorarärztliche Leistungen in der FEK GmbH zu erbringen bzw. in der FEK GmbH als angestellter Arzt tätig zu werden. Weiterhin sind das MVZ bzw. die dort tätigen Ärzte berechtigt, auf Veranlassung des FEK konsiliarärztliche Leistungen für das FEK zu erbringen. Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Diese müssen den Anforderungen des § 95 SGB V entsprechen.
- (7) Zweck der **FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH** mit Sitz der Gesellschaft in Neumünster ist die Erbringung von Sekundär- bzw. Unterstützungsleistungen im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung in Krankenhäusern innerhalb des Gemeindegebietes. Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme von Dienstleistungen für die FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, wie zum Beispiel Gesundheitsdienstleistungen, Reinigungsarbeiten, Speiserversorgung, Spülküche, Wäscherei, zentrale Bettenaufbereitung, Hol- und Bringedienst für Patienten und Material, Sterilisationsdienst, Technik sowie Dienstleistungen, die sich im Zusammenhang mit oder in Ergänzung zu den vorgenannten Arbeiten ergeben und verwandte Geschäfte. Es können Dienstleistungen der genannten Art für Dritte erbracht werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von gleichartigen und ähnlichen Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.
- (8) Gegenstand der **Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Neumünster ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Führung und Unterhaltung des Krankenhausbetriebes. Dieser ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 der Abgabenordnung (AO) zu führen. Ziel der Gesellschaft ist, eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung zu sichern. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auf allen Gebieten zu betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die o.g. Pflichten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Nach dem aktuellen Krankenhausplan des Landes Schleswig-

Holstein können die anerkannten tagesklinischen Behandlungssätze der DRK-Fachklinik Hahnknüll gGmbH und der Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH zusammengeführt und in einer gemeinsamen psychiatrischen Tagesklinik betrieben werden. Das Gebäude, in dem die tagesklinischen Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird vom DRK-Kreisverband Neumünster angemietet.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Die **Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Neumünster bezweckt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung bedürftiger Personen i.S.d. §§ 52 und 53 AO. Die Gesellschaft betreibt in Neumünster und der Umgebung von Neumünster eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung sowie Dienstleistungen im Bereich der sonstigen Gesundheitsversorgung. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die o.g. Pflichten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (10) Soweit in das „Gesamtunternehmen FEK“ zukünftig weitere Gesellschaften/Einrichtungen organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich eingegliedert werden, etwa in Form von Dependance-Modellen, sodass sie i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Teil der als „Gesamtunternehmen FEK“ bezeichneten wirtschaftlichen Einheit werden, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Eine Umfirmierung, Übernahme bzw. Verschmelzung der zum „Gesamtunternehmen FEK“ gehörenden Gesellschaften/Einrichtungen (im Folgenden zusammengefasst „Gesellschaften“) oder ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lassen den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.
- (11) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die jeweiligen Gesellschaftsverträge begründeten Gegenstand und Zweck des „Gesamtunternehmens FEK“, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des „Gesamtunternehmens FEK“ beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

ENTWURF

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt hat nach Art. 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SHVerf) in Verbindung mit § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen (sozialen) Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich aller dazugehörigen Nebenbetriebe.

Die Stadt ist nach § 101 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 GO ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens zu betätigen und sich innerhalb des geltenden Rechts der Sicherstellung einer ausreichenden, d. h. möglichst wohnortnahen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Krankenhäusern für die Bevölkerung anzunehmen (Grundversorgung). Hiervon umfasst sind auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen für Gesundheits- und Pflegeberufe.

Die Gewährleistung und Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch ein flächendeckendes gegliedertes System qualitativ leistungsfähiger und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser ist nicht zuletzt eine öffentliche Aufgabe, die sich aus dem in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip ableitet (vgl. auch §§ 1, 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG)). Aus § 2 Abs. 6 LKHG folgt, dass auch Kommunen bzw. kommunale Unternehmen Betreiber von Krankenhäusern sein können.

- (2) Mit Bescheid vom 15. Februar 2023, geändert durch Bescheid vom 22. Dezember 2023, hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein zuletzt festgestellt, dass das Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) mit der Notfallversorgung sowie den Fachabteilungen Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Innere Medizin, Geriatrie, Kinderheilkunde, Neurochirurgie (Operationen an Wirbelsäule und peripheren Nerven), Neurologie, Palliativmedizin, Urologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und teilstationärer Dialyse sowie strahlentherapeutischen Leistungen in den Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen ist. Das Friederich-Ebert-Krankenhaus Neumünster ist darüber hinaus als Onkologisches Zentrum, als regionales Traumazentrum, als Perinatalzentrum Level 2 und als regionale Stroke Unit ausgewiesen. Das Friedrich-Ebert-Krankenhaus

Neumünster verfügt über eine Schule für Pflegeberufe und für Krankenpflegehilfe (KPH). Das Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster nimmt außerdem an der gestuften Notfallversorgung teil.

- (3) Mit Schreiben des erweiterten Landesausschusses in Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2016, korrigiert am 29. Januar 2016, wurde der FEK Neumünster GmbH gemäß § 116b SGB V die Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) für das Krankheitsbild gastrointestinale Tumore erteilt.

Mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2011 wurde der FEK Neumünster GmbH gemäß § 116b SGB V die Berechtigung erteilt, bei hochspezialisierten Leistungen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen ambulante Leistungen zur Diagnostik und Versorgung von Patienten mit Fehlbildungen, schwerwiegenden immunologischen Erkrankungen, Multipler Sklerose und Anfallsleiden sowie von Frühgeborenen mit Folgeschäden zu erbringen.

- (4) Aufgrund der am 10. Mai 1999 in Kraft getretenen Vereinbarung gemäß § 118 Abs. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 SGB V, zuletzt geändert mit zum 1. Januar 2016 in Kraft getretener Änderungsvereinbarung, zwischen der AOK Nordwest, dem BKK Landesverband Nordwest, der IKK Nord, der Knappschaft Nord, der Lkk sowie den Ersatzkassen Techniker Krankenkasse (TK), BARMER GEK, DAK – Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKG, HEK – Hanseatische Krankenkasse und Handelskrankenkasse (hkk) hat die FEK Neumünster GmbH die Berechtigung, als Allgemeinkrankenhaus mit einer selbstständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilung mit regionaler Versorgungsverpflichtung Behandlungen in der Instituts-ambulanz vorzunehmen.

- (5) Mit rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenem Vertrag vom 9. Mai 2022 zwischen der FEK Neumünster GmbH und der Stadt Neumünster wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes Schleswig-Holstein (SHRDG) für den langjährigen Vertrag eine aktualisierte Vereinbarung über die Gestellung von Personalleistungen im Rettungsdienstbereich geschlossen.

- (6) Mit entsprechenden Schreiben der Landesärztekammer Schleswig-Holstein wurde gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2020, zuletzt geändert am 10. Mai 2023, einzelnen Ärztinnen und Ärzten des „Gesamtunternehmens FEK“ die Ermächtigung erteilt, Ärztinnen und Ärzte mit dem Ziel der Facharztbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung oder Zusatzbezeichnung weiterzubilden.

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung hat zuletzt mit Schreiben vom 30. Mai 2024 bestätigt, dass die Pflegeschule am FEK Neumünster eine staatlich anerkannte Schule ist.

- (7) Ebenfalls von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst ist der Betrieb des Fachbereichs Nuklearmedizin eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V zur Sicherstellung der ambulanten fachärztlichen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in der Stadt. Die öffentliche Förderung des Betriebs des Fachbereichs Nuklearmedizin eines MVZ gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe sowie patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten medizinischen Leistungen, wie sie insbesondere außerhalb von Großstädten bei vergleichsweise gering ausgeprägter Versorgungsstruktur durch private Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht, namentlich niedergelassene Vertragsärzte, nicht gewährleistet werden kann.

Aus dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein vom 12. April 2024 ergibt sich, dass im Planungsbereich Schleswig-Holstein die Sollzahl an niedergelassenen Ärzten im Bereich der Nuklearmedizin derzeit nicht erreicht ist. Die nächsten nuklearmedizinischen Angebote in der Umgebung finden sich in ca. 35 km Entfernung in Kiel, in ca. 40 km Entfernung in Rendsburg und in ca. 75 km Entfernung in Heide. Um einer drohenden Unterversorgung in der medizinischen Grundversorgung in Neumünster im Bereich der Nuklearmedizin nach Maßgabe der Bestimmungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KV) entgegenzuwirken, sind die Errichtung und der Betrieb eines MVZ erforderlich, in denen Ärzten und anderem medizinischem Personal ein Angestelltenverhältnis zu flexiblen Konditionen und attraktiven Arbeitsbedingungen angeboten werden kann.

Schließlich dient der Betrieb eines MVZ auch der Stärkung und Sicherung der stationären Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in der Stadt durch Ergänzung der chirurgischen Leistungen in Neumünster um Leistungen im ambulanten medizinischen Bereich. Für die Versorgung der (Tumor-)Patienten in Neumünster mit stationären chirurgischen Leistungen ist es notwendig, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Krankenhaus ambulante Leistungen der Nuklearmedizin erbracht werden, ohne dass erhebliche Wartezeiten auf Behandlungstermine entstehen. Insbesondere die Inanspruchnahme von nuklearmedizinischen Leistungen wäre für die Patienten des Krankenhauses ohne eine nuklearmedizinische Praxis in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus mit erheblichen Wartezeiten verbunden; hierdurch würde der Behandlungserfolg gefährdet. In der Vergangenheit durchgeführte und aufgrund von Instabilität gescheiterte Kooperationen mit privaten Praxen haben gezeigt, dass im Bereich der Nuklearmedizin ohne die Erbringung eigener ambulanter Leistungen keine Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

In diesem Sinne stellt der Betrieb des Fachbereichs Nuklearmedizin durch ein Medizinisches Versorgungszentrum vor Ort bei der Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung in der Stadt ein wichtiges Bindeglied dar. Eine ambulante Versorgung der Bevölkerung der Stadt mit medizinischen Leistungen aus einer Hand, bei der Effizienzreserven erschlossen werden und ein verbesserter Informationsaustausch gewährleistet wird, ist von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Der Betrieb des Fachbereichs Nuklearmedizin eines MVZ in der Stadt stellt eine Gemeinwohlaufgabe dar.

- (8) Teil der in Absatz 1 benannten Gemeinwohlaufgabe ist auch die Durchführung ambulanter Operationen nach § 115b SGB V im Krankenhaus-Betrieb. Die Durchführung ambulanter Operationen ist zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertrags- und privatärztlichen Bereich erforderlich. Die in diesem Rahmen angebotenen Leistungen, die auf der Grundlage des AOP-Kataloges erbracht werden, können außerhalb des Krankenhaus-Betriebs durch andere private Marktteilnehmer, etwa niedergelassene Ärzte, nicht in der von der Stadt für notwendig erachteten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Zugleich dient die Durchführung ambulanter Operationen der von der Stadt für erforderlich erachteten und von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit befürworteten Ambulantisierung des Krankenhausbetriebs.
- (9) Mit Bescheid vom 20. Dezember 2018 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zuletzt festgestellt, dass die Psychiatrische Tagesklinik Neumünster auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) als Tagesklinik in den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie in den Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen ist.
- (10) Auf Grundlage der folgenden Vereinbarungen wurde der Pflege- und Servicezentrum Neumünster gGmbH gemäß § 132d i. V. m. § 37b SGB V die Berechtigung erteilt, spezialisierte ambulante Palliativversorgung von Schwerstkranken in der Lebensendphase (SAPV) zu erbringen:
- Vertrag vom 19. April 2010 zwischen der Pflegezentrum am Sachsenring GmbH – Hospiz- und Palliativnetz Neumünster (HPNN) und der AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse, dem IKK-Landesverband Nord (mit Wirkung für die IKK Nord), der Landwirtschaftlichen Krankenkasse für Schleswig-Holstein und Hamburg, der Knappschaft und den Ersatzkassen BARMER GEK, Techniker Krankenkasse (TK), Deutsche Angestellten-Krankenkasse, KKH-Allianz, HEK – Hanseatische Krankenkasse und hkk;
 - Vergütungsvereinbarung vom 1. Januar 2024 zwischen der Diakonisches Werk Altholstein GmbH und der AOK NordWest – Die Gesundheitskasse, dem BKK-Landesverband

NORDWEST, der IKK Die Innovationskasse, der KNAPPSCHAFT, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und den Ersatzkassen Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK – Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse KKH, Handelskrankenkasse (hkk) und HEK – Hanseatische Krankenkasse.

- (11) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 10 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV, des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt betraut das „Gesamtunternehmen FEK“ mit der täglichen medizinischen Versorgung, insbesondere zur Erreichung einer bestmöglichen Lebensqualität für die im Gebiet der Stadt lebenden Einwohner. Den Einwohnern sollen bedarfsgerechte Leistungsangebote von hoher medizinischer Qualität bei gleichzeitig wohnortnaher Versorgung angeboten werden. Genauer Gegenstand der Betrauung ist die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die das „Gesamtunternehmen FEK“ im Einklang mit den jeweiligen Unternehmensgegenständen bzw. Gesellschaftszwecken der in ihm zusammengefassten Gesellschaften im Allgemeininteresse wahrnimmt; die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen des „Gesamtunternehmens FEK“ können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus gesundheits- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher – in Übereinstimmung mit dem Krankenhausplan für das Land Schleswig-Holstein – jeweils als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereiche**):
- a) **FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH**
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:

-
- Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung einschließlich Unterkunft und Verpflegung der voll- und teilstationär behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, insbesondere in folgenden Fachbereichen:
 - Chirurgie,
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
 - Innere Medizin,
 - Geriatrie,
 - Kinderheilkunde,
 - Neurochirurgie (Operationen an Wirbelsäule und peripheren Nerven),
 - Neurologie,
 - Palliativmedizin,
 - Urologie,
 - Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Psychosomatische Medizin,
 - Teilstationäre Dialyse,
 - Strahlentherapeutische Leistungen;
 - Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertrags- und privatärztlichen Bereich erforderlich sind, namentlich die:
 - medizinisch indizierte ambulante vor- und nachstationäre Behandlung im Sinne von § 115a SGB V;
 - Durchführung ambulanter Operationen im Sinne von § 115b SGB V, etwa im Bereich der Laparoskopie, Portimplantation, Hysteroskopie, Liquorpunktion, Arthroskopie und Urethrozystoskopie;
 - ambulante spezialfachärztliche Behandlung im Sinne von § 116b SGB V;
 - ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung in Institutsambulanzen mit regionaler Versorgungsverpflichtung im Sinne von § 118 SGB V;
 - Notfalldienste, namentlich:

-
- die Gewährleistung der stationären und ambulanten Notfallversorgung im Einzugsbereich des „Gesamtunternehmens FEK“;
 - die Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst.
2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten oder mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen, wie:
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für das „Gesamtunternehmen FEK“ notwendigen Berufen, etwa durch Betrieb einer Pflegeschule und die Ausbildung von Fachärzten;
 - Konsiliarische Leistungen;
 - Laborleistungen;
 - Arzneimittelversorgung von (stationären und ambulanten) Patienten;
 - Patientenbefragung und Empfangsservice;
 - Betrieb einer Zentralsterilisation;
 - Erbringung von Pathologieleistungen;
 - Erbringung von Leistungen im Bereich Radiologie;
 - Betrieb eines Bewegungsbades;
 - Technische und sonstige Dienstleistungen wie etwa Leistungen im Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Diensten (u.a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege), medizinisch-technischen Maßnahmen (u. a. Gerätemanagement), kaufmännischer Verwaltung und EDV sowie Parkraumbewirtschaftung für Patienten, Mitarbeiter und Besucher;
 - Telefonüberlassung an Patienten der Einrichtungen;
 - Vermietung von Wohnraum für Besucher/Patientenangehörige (z.B. Familienzimmer) sowie für Mitarbeiter (z.B. für Schüler, für Medizinstudierende im Praktischen Jahr sowie bei Arbeitnehmerüberlassung).
- b) **FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH**
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht erbracht.
 2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen, wie:
 - Wäschevollversorgung.
- c) **MVZ FEK Neumünster GmbH**

-
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere:
 - Betrieb des Fachbereichs Nuklearmedizin eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung, insbesondere zur Stärkung und Sicherung der vertrags-, aber auch der privatärztlichen ambulanten Versorgung der Bevölkerung der Stadt und zur notwendigen ortsnahen Unterstützung des Fachbereichs Chirurgie der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH im ambulanten Bereich.
 2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen, wie:
 - Konsiliarische Leistungen.
- d) **MVZ Dr. Lehmann GbR**
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, werden nicht erbracht.
 2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
 - Überlassung und Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten/Grundstücken und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal.
- e) **FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH**
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht erbracht.
 2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen, wie:
 - Betrieb einer Krankenhausküche (Speisenversorgung);
 - Betrieb von Cafeteria und Kiosk für Patienten, Mitarbeiter und Besucher/Begleitpersonen;
 - Empfangsservice;
 - Technische und sonstige Dienstleistungen wie etwa Reinigungsleistungen (u. a. Gebäudereinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei), hauswirtschaftliche Dienste (u. a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege), Leistungen im Zusammenhang mit medizinisch-technischen Maßnahmen (u.a. Gerätemanagement) und Leistungen im Zusammenhang mit der kaufmännischen Verwaltung sowie der EDV.

f) **Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH**

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:
 - Betrieb einer Psychiatrischen Tagesklinik zur Behandlung von Patienten anhand individueller Therapiepläne, etwa mittels Gesprächs-, Sport-, Ergo- und Kunsttherapie.
2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten oder mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen werden nicht erbracht.

ENTWURF

g) **Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH**

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:

- Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertrags- und privatärztlichen Bereich erforderlich sind, namentlich die spezialisierte ambulante Palliativversorgung im Sinne von § 132d i. V. m. § 37b SGB V bei besonders aufwändigem Versorgungsbedarf.

2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ verbundene Nebendienstleistungen werden nicht erbracht.

(2) Daneben kann das „Gesamtunternehmen FEK“ Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 3 Buchst. a) – g) (jeweils Nr. 2) zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, wie:

a) **FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH**

- Medizinisch nicht indizierte Behandlungen wie z. B. kosmetische Eingriffe;
- Erbringung ambulanter physikalischer Therapieleistungen;
- Durchführung ambulanter Operationen nach § 115b SGB V, soweit diesbezüglich keine Versorgungslücke besteht;
- Sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für fremde Dritte und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens FEK“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten;
- Laborleistungen für fremde Dritte und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens FEK“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Arzneimittelversorgung für Mitarbeiter, fremde Dritte wie etwa die Klinik Preetz und Gesellschaften des „Gesamtunternehmens FEK“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Betrieb eines Bewegungsbades für Dritte, z.B. Babyschwimmen, Aquagymnastik;
- Überlassung und Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten/Grundstücken und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal an fremde Dritte, z.B. für die ärztliche

Notfallversorgung, den Rettungsdienst, die Notdienstgemeinschaft der niedergelassenen Ärzte (KV-Anlaufpraxis), spezialisierte ärztliche Praxen sowie Hochschulen.

b) **FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH**

- Wäschevollversorgung für fremde Dritte und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens FEK“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen.

c) **MVZ FEK Neumünster GmbH**

- Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung in den Fachbereichen Neurologie und Psychiatrie, soweit hierfür keine Versorgungslücke besteht.

d) **MVZ Dr. Lehmann GbR**

- Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung in den Fachbereichen Unfallchirurgie, BG (Berufsunfälle), Proktologie, Hernienchirurgie, Fußchirurgie, Sporttraumatologie und Gelenkchirurgie, soweit hierfür keine Versorgungslücke besteht.

e) **FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH**

- Speisenversorgung, Catering und Betrieb von Cafeteria und Kiosk für fremde Dritte (wie z. B. Kantinen, Kindertagesstätten oder mittels mobilem Essensdienst) und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens FEK“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Technische und sonstige Dienstleistungen jeweils für fremde Dritte und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens FEK“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen wie etwa Reinigungsleistungen (u. a. Unterhaltsreinigung für Praxen vor Ort).

f) **Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH**

- keine

g) **Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH**

- keine

- (3) Das „Gesamtunternehmen FEK“ wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der in ihm zusammengefassten Unternehmen bzw. bei wesentlichen Änderungen unverzüglich der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt

zumindest einmal jährlich, ob für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten des „Gesamtunternehmens FEK“ eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen an das „Gesamtunternehmen FEK“ Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), entrichten. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen, die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. einem Wirtschaftsplan eines von ihr beherrschten Unternehmens veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsplan eines von ihr beherrschten Unternehmens i. V. m. Absatz 4. Sie darf außerhalb der medizinischen Versorgung durch Krankenhäuser und die Erbringung von Gesundheitsdiensten gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als € 15 Mio. pro Jahr betragen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen im Rahmen seiner Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Kapitalerhöhungen, Sacheinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, zu marktüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie entsprechende Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
- (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens erfolgen allein zu dem Zweck, das „Gesamtunternehmen FEK“ aus gesundheits- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und es in die Lage zu versetzen, die ihm nach den Gesellschaftsverträgen der in ihm zusammengefassten Gesellschaften obliegenden Gemeinwohlaufgaben in der Stadt zu erfüllen. Ein umsatzsteuerlich relevanter

Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anlage 3 „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen im Benehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung der im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des „Gesamtunternehmens FEK“ auf die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens, vielmehr entscheidet die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Verhältnis zum Empfänger einer Ausgleichleistung nach eigenem freien Ermessen.

§ 4**Kontrolle von Überkompensation****(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führen die im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt das „Gesamtunternehmen FEK“ zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an das „Gesamtunternehmen FEK“ die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf mögliche Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr vom „Gesamtunternehmen FEK“ rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf mögliche Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von ihr bzw. von einem von ihr beherrschten Unternehmen übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten auf.

§ 5**Trennungsrechnung****(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften haben im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i. V. m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften werden die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen****(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Sollte das „Gesamtunternehmen FEK“ für die Erbringung von DAWI-Leistungen im Rahmen der medizinischen Versorgung durch Krankenhäuser bzw. im Hinblick auf Gesundheitsdienste Ausgleichsleistungen von jährlich mehr als € 15 Mio. erhalten, muss die Stadt den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betreuung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Werden innerhalb dieses Betrauungszeitraums Investitionen des „Gesamtunternehmens FEK“ für die Erbringung von DAWI-Leistungen erforderlich, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum als bis zum Ende des dreijährigen Betrauungszeitraums abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen und auch nur für Ausgleichsleistungen für diese Investition bis zum Ende der Abschreibungsdauer. Vor dem Ende des Betrauungszeitraums wird die Stadt möglichst frühzeitig über eine mögliche weitere Betreuung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht befinden.
- (2) Die Betreuung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn das „Gesamtunternehmen FEK“ gegen wesentliche sich aus der Betreuung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betreuung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Oberbürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten des „Gesamtunternehmens FEK“ ist die Geschäftsführung der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel,

Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betreuung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betreuung für die Stadt oder das „Gesamtunternehmen FEK“ unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betreuung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die

Stadt im Einvernehmen mit dem „Gesamtunternehmen FEK“ eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10

Ausgleichsvorbehalt

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH vom 28. Februar 2024;
2. Gesellschaftsvertrag der FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH vom 15. April 2008;
3. Gesellschaftsvertrag der MVZ FEK Neumünster GmbH vom 19. Juni 2023;
4. Gesellschaftsvertrag der MVZ Dr. Lehmann GbR vom 1. April 2018;

-
5. Gesellschaftsvertrag der FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft GmbH vom 19. Juni 2023;
 6. Gesellschaftsvertrag der Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH vom 26. April 2010;
 7. Gesellschaftsvertrag der Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH vom 27. Mai 2010;
 8. Muster der Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften (s. Anhang 1);
 9. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
 10. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 5) für die im „Gesamtunternehmen FEK“ zusammengefassten Gesellschaften (s. Anhang 3).

Neumünster, den

.....

Tobias Bergmann

(Oberbürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Neumünster, Großflecken 59, 24534 Neumünster, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

ENTWURF

Anhang 1

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom [redacted] wird hiermit bestätigt.

Neumünster, den
.....
FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neu-
münster GmbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft
mbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
MVZ FEK Neumünster GmbH
(Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
MVZ Dr. Lehmann GbR (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft
mbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
Psychiatrische Tagesklinik Neumünster
GmbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
Pflege- und Servicezentrum Neumünster
GmbH (Geschäftsführung)

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o. g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Neumünster, den
.....
FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neu-
münster GmbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft
mbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
MVZ FEK Neumünster GmbH
(Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
MVZ Dr. Lehmann GbR (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft
mbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
Psychiatrische Tagesklinik Neumünster
GmbH (Geschäftsführung)

Neumünster, den
.....
Pflege- und Servicezentrum Neumünster
GmbH (Geschäftsführung)

Anhang 3

Sollausgleichsermittlung

Anlage zum Wirtschaftsplan [Jahr] der [Gesellschaft]

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 20.. (Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag* = Gesamtaufwand			
B) Erträge	./ Umsatzerlöse			
	./ Sonstige betriebliche Erträge			
	./ Steuern (falls Erstattung)			
	./ Beteiligungserträge			
	./ Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./ Sonstige Zinsen / Erträge			
	./ Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Soll-Aufwand (A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltener Ausgleichsleistung		-	
	= berechtigter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsleistung)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.